



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Schulartempfehlungen und Schrägversetzungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

In § 8 Abs. 2 und 3 GrVO heißt es: „In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn [...] Das verpflichtende Beratungsgespräch soll zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.“, sowie „Stimmen Schulübergangsempfehlung und gewählte Schulart nicht überein, soll das angewählte Gymnasium mit den Eltern ergänzend zu Absatz 2 Satz 2 und 4 ein verpflichtendes Beratungsgespräch führen.“ Daneben sind nach SAVO-Gym Schrägversetzungen am Ende von Klasse 6 möglich, wenn eine Versetzung in Klasse 7 trotz individueller Fördermaßnahmen nicht erfolgen kann.

1. Auf welche Weise wird seitens der Landesregierung sichergestellt, dass die verpflichtenden Beratungsgespräche an den Grundschulen und Gymnasien stattfinden?

Antwort:

Zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der vierten Jahrgangsstufe erhalten alle Eltern an den Grundschulen eine schriftliche Schulübergangsempfehlung zum Besuch der Schulart Gemeinschaftsschule oder zum Besuch der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium. Auf der Basis der Schulübergangsempfehlung wird dann ein ausführliches und verpflichtendes Beratungsgespräch an der Grundschule geführt. Darin sprechen die Lehrkräfte mit den Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes und erläutern, warum eine Empfehlung für eine bestimmte Schulart ausgesprochen worden ist. Diese Gespräche werden in der Schülerakte dokumentiert. Wollen Eltern ihr Kind an einem Gymnasium anmelden, obwohl es keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten hat, sind sie zu einem Beratungsgespräch am Gymnasium verpflichtet. In Einzelfällen kommt es vor, dass Eltern die Beratungen nicht wahrnehmen, sie werden dann erneut zu einer Beratung eingeladen. Gem. § 8 Absatz 4 Satz 2 Grundschulverordnung sind Schulübergangsempfehlung und schulische Beratung dazu rechtlich nicht bindend. Auf regionalen Dienstversammlungen für Orientierungsstufenleitungen werden die Beratungsgespräche und geeignete Formate regelmäßig thematisiert.

2. Welche Ressourcen werden Grundschulen und Gymnasien zwecks dieser Beratungsgespräche zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Die Beratungsgespräche finden im Rahmen der Arbeitszeit statt. Die Beratungsgespräche an Gymnasien sind Teil der Leitungsaufgabe, für die im Schulleitungsteam Leitungszeit gemäß Erlass eingeräumt wird.

3. Welche individuellen Fördermaßnahmen stehen Schüler*innen, denen eine Schrägversetzung droht, an Schulen zu?

Antwort:

Nach § 7 Absatz 2 der Landesverordnung über Gymnasien (GymVO) sind die Gymnasien verpflichtet, unverzüglich Fördermaßnahmen zu beschließen, wenn Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder Schrägversetzung drohen. In erster Linie führen Schulen lernprozessbegleitend zur individuellen Förderung Lernplangespräche über Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler, die in einer schriftlichen Ver-

abredung (Lernplan) über die Fördermaßnahmen münden. Das können z.B. methodische und organisatorische Maßnahmen sein oder Verabredungen hinsichtlich des Lernverhaltens im Unterricht. Des weiteren bieten die Schulen neben dem regulären Unterricht spezielle Fördermaßnahmen zu ausgewählten Fächern an. Schülerinnen und Schüler können insbesondere im Rahmen der Lernpläne verpflichtet werden, an diesen Maßnahmen teilzunehmen. Zu den außerunterrichtlichen Maßnahmen können z.B. Hausaufgabenbetreuungen oder spezielle Schüler-Schüler-Fördermaßnahmen zählen. Schließlich werden häufig digitale Formate mit speziellen Übungen, wie z.B. bettermarks in Mathematik, eingesetzt.

4. Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung individuelle Fördermaßnahmen zur Vermeidung von Schrägversetzungen?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt Fördermaßnahmen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht. Neben den unterrichtlichen Verfahren zur Einschätzung des Vorwissens und Wissens im Unterrichtsalltag unterstützen standardisierte diagnostische Verfahren Lehrkräfte in diesem Prozess. Dazu bietet die Landesregierung seit dem Schuljahr 2022/23 eine standardisierte Diagnostik der Lernausgangslagen in Deutsch und Mathematik bei dem Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule an. Zentral ist dabei die Ableitung von geeigneten Maßnahmen, basierend auf den Ergebnissen der Lernausgangslagenerhebung, beispielsweise durch Auswahl und Einsatz passender Unterrichtsmaterialien. Die Rückmeldung ermöglicht den Lehrkräften eine schnelle Einordnung der Lernenden sowie die Auswahl geeigneter Trainings- und Übungsmaterialien, die kostenlos online zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich werden bei individuellem Bedarf die basalen Kompetenzen mit Hilfe des Programms „Niemanden zurücklassen“ („Mathe macht stark“ und „Lesen macht stark“) gefördert. Die Lehrkräfte werden in ihrer Unterrichtsentwicklung mit Zertifizierungskursen und umfangreichem Material unterstützt. Im Fachbereich „Pädagogische Angebote“ werden Fortbildungen zur Förderung des eigenständigen Lernens, zur Portfolio-Arbeit, zur Gesprächsführung, zur Führung von Lernentwicklungsgesprächen sowie zur stärkenorientierten Beratung von Schülerinnen und Schülern angeboten. Im Fachbereich „Deutsch als Zweitsprache“ gibt es entsprechend zielorien-

tierte Angebote von Fortbildungen und Materialien für den sprachsensiblen Fachunterricht bis hin zur Dolmetscherplattform z.B. für Lernplangespräche oder Schullaufbahnberatungen.

5. Wie haben sich in den letzten seit dem Schuljahr 2018/19 Jahren die Zahlen der Schüler*innen entwickelt, die
- a. während oder nach dem 5. Jahrgang,
 - b. während oder nach dem 6. Jahrgang,
 - c. zu einem späteren Zeitpunkt
- vom Gymnasium auf eine Gemeinschaftsschule gewechselt sind bzw. schrägversetzt wurden? (Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten auflisten)

Antwort:

Die Wechsel vom Gymnasium zur Gemeinschaftsschule sind nach Kreisen und Jahrgängen aufgeschlüsselt der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Die Gründe für einen Wechsel der Schulart werden in der Statistik nicht erfasst.

6. Plant die Landesregierung Änderungen an den derzeit geltenden Regelungen?
Falls ja: welche?

Antwort:

Nein.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium zu einer öffentlichen Gemeinschaftsschule gewechselt haben

In der amtlichen Statistik wird zu Schuljahresbeginn gefragt, welche Schulart die Schülerin bzw. der Schüler im vorherigen Schuljahr besucht hat; die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wird nicht abgefragt.

Kreisfreie Stadt/Kreis	besuchte Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule																	
	6						7						8 bis 10					
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Flensburg	5	4	*	*	*	*	15	16	12	*	*	30	18	56	47	45	29	5
Kiel	7	9	3	10	5	10	76	47	36	32	31	16	27	47	23	32	28	35
Lübeck	11	10	9	11	10	7	35	62	38	28	22	29	52	36	42	65	42	26
Neumünster	4	*	*	*	*	*	5	8	4	*	*	*	16	27	22	35	32	13
Dithmarschen	9	*	*	5	4	*	18	9	5	8	7	10	15	21	8	16	13	5
Hzgt. Lauenburg	15	14	11	14	9	14	60	56	46	35	45	38	71	77	95	85	61	44
Nordfriesland	8	10	5	3	7	3	24	21	13	20	18	9	24	38	24	22	26	16
Ostholstein	18	15	8	7	7	10	50	49	25	20	20	29	70	51	55	44	26	39
Pinneberg	26	22	13	10	10	11	85	96	72	79	27	44	108	91	71	78	61	57
Plön	7	9	3	6	4	4	20	20	23	13	7	*	35	32	20	16	18	15
Rendsburg-Eckernförde	18	9	10	13	8	9	41	32	31	39	17	19	35	48	57	72	28	26
Schleswig-Flensburg	9	6	4	6	4	12	25	25	18	15	13	14	21	28	18	24	15	18
Segeberg	16	14	8	3	8	5	69	58	56	27	23	37	47	55	43	73	37	42
Steinburg	6	6	4	3	6	10	25	22	15	14	13	23	11	17	16	28	30	33
Stormarn	10	21	8	9	3	*	44	68	48	48	40	14	60	74	71	70	72	24
Schleswig-Holstein	169	154	89	100	88	101	592	589	442	382	289	319	610	698	612	705	518	398

* = Wert ist kleiner als 3 und unterliegt der Geheimhaltung bzw. ist aufgrund möglicher Differenzbildung geheimzuhalten